

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Damme *)
(in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.10.2006)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung vom 10.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die(se) Friedhofssatzung gilt für den Kommunalfriedhof in Neuenwalde.
- (2) Der Kommunalfriedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Dieser Friedhof ist für die Bestattung aller Personen bestimmt, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Damme waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Außerhalb dieses Friedhofes dürfen Verstorbene nicht beigesetzt werden. Ausgenommen sind die Friedhöfe der kath. und ev. Kirchengemeinden Damme, der kath. Kirchengemeinden Osterfeine und Rüschenndorf.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Dieser Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung des Friedhofs oder Friedhofsteile sowie einzelner Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu geben; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid, wenn Name und Anschrift bekannt oder zu ermitteln sind.
- (3) Bei einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Damme in andere Grabstätten umzubetten. Bei einer Außerdienststellung gilt dies entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist bei Wahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen einen Monat vorher mitzuteilen, soweit sie bekannt oder zu ermitteln sind.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den Nutzungsberechtigten bei einer weiteren Beisetzung andere Wahlgrabstätten auf Antrag für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten Grabstätten oder entwidmeten Friedhofsteile herzurichten. Die bisherigen Nutzungsrechte gelten für die Ersatzwahlgrabstätten entsprechend.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Kinderwagen, Handwagen und Spezialwagen für Körperbehinderte,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten.

- h) Handlungen vorzunehmen, durch die die Totenruhe beeinträchtigt wird (insbesondere durch Lärm, Kinderspiel, Rauchen usw.)
- i) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde).
- j) Von diesen nichtgestatteten Tätigkeiten kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese ist mindestens 10 Tage vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften der Friedhofsverwaltung handelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Friedhofsarbeiten

- (1) Bei der Ausführung von Arbeiten durch Gewerbetreibende ist gem. § 5 Abs. 3 b i.V.m. § 5 Abs. 3 j eine Ausnahme durch die Friedhofsverwaltung einzuholen, sie legt gleichzeitig den Umfang der Arbeiten fest.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Handwerks befugt sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Tätigkeit der Bestattungsinstitute auf dem Kommunalfriedhof zu überwachen.
- (3) Die Zulassung wird mit dem Gewerbetreibenden vertraglich vereinbart. Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt, die dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung montags bis freitags von 07.30 - 17.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keine Abfälle ablagern; ebenso dürfen Arbeitsgeräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Beisetzung aufgrund eines bestehenden Nutzungsrechtes beantragt, ist auch dieses Recht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Urnen werden frühestens 5 Tage nach der Anmeldung beigesetzt. Leichen und Urnen, die nicht binnen der im Niedersächsischen Bestattungsgesetz festgesetzten Frist beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit und Größe der Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Särge für Feuerbestattungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Sie kann auf Kosten der Angehörigen Gewerbetreibende hinzuziehen, falls vor dem Ausheben von Gräbern Grabmale, Pflanzungen und sonstige Anlagen entfernt werden müssen.
- (2) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass sich die Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, die Urne mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche (ohne Hügel) befindet.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre, bei Aschen 10 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen von Verstorbenen und Aschen in Wahlgrabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Im ersten Jahr der Ruhezeit darf nicht umgebettet werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen umgebettet werden. Die Umbettung von Aschenresten ist auch in Urnenwahlgrabstätten möglich.
- (4) Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern bei Vernachlässigung der Grabpflege (§ 28, Abs. 1, Satz 4) entzogen, können Verstorbene, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt für alle Umbettungen und führt sie durch. Aschen können zu jeder Jahreszeit umgebettet werden, Leichen jedoch nur in den Monaten Oktober bis März.
- (6) Die Umbettungskosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarte Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (7) Die Ruhe- und Nutzungszeiten werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Sollen Verstorbene zu anderen als zu Umbettungszwecken exhumiert werden, so ist hierfür eine behördliche oder richterliche Anordnung erforderlich.
- (9) Ist in einem Wahlgrab bei Beisetzungen übereinander die Ruhezeit des zuerst beigesetzten, nicht aber die Ruhezeit des darüber liegenden Verstorbenen abgelaufen, so kann für eine weitere Belegung der zuletzt beigesetzte Verstorbene mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes und der Friedhofsverwaltung tiefergebettet werden. Die Tieferbettung gilt als Umbettung.

IV. **Grabstätten**

§ 12

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde Damme. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Sie werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten

- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (3) Die Lage der einzelnen Grabstättenarten wird in Belegungsplänen festgelegt.
- (4) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Grab ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben werden.
Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(Kinderreihengräber),
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene über 6 Jahre (Erwachsenenreihengräber)
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Beisetzung vorgenommen werden.
- (3) Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg beigesetzt werden.
- (4) Reihengrabstätten werden gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren nur für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für ein Reihengrab in begründeten Fällen verlängert werden. Es ist höchstens eine Verlängerung um 10 Jahre zulässig.

- (5) Reihengrabstätten haben folgende Maße:
- a) Kinderreihengräber: Länge 1,25 m, Breite 0,75 m, Abstand 0,25 m
 - b) Erwachsenenreihengräber: Länge 2,25 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,25 m
- (6) Die ganze bzw. teilweise Abräumung von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vor der Abräumung öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) Die Wahlgräber werden vergeben als Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Beisetzungen übereinander zulässig.

Wahlgrabstätten in angefangenen Grabreihen haben folgende Maße:

für 2 Beisetzungen 2,50 m x 1,50 m (Beisetzungen übereinander)

für 4 Beisetzungen 2,50 m x 2,50 m (Beisetzungen übereinander)

für 6 Beisetzungen 2,50 m x 4,00 m (Beisetzungen übereinander)

Wahlgrabstätten des Belegfeldes 1 haben in neu anzulegenden Grabreihen folgende Maße:

für 2 Beisetzungen 2,25 m x 1,50 m (Beisetzungen übereinander)

für 4 Beisetzungen 2,25 m x 2,50 m (Beisetzungen übereinander)

für 6 Beisetzungen 2,25 m x 4,00 m (Beisetzungen übereinander)

- (3) Anstelle einer Erdbeisetzung können 2 Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. In einer vollbelegten Wahlgrabstätte können zusätzlich je nach Größe der Grabstätte 2, 4 oder 6 Urnen gegen Zahlung einer anteilmäßigen Gebühr beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Urnen die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nicht überschreitet.

- (4) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag bei einem Todesfall verliehen. Es entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch Aushang an den Friedhofseingängen auf den Ablauf hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstelle wiedererworben werden; es wird nur für volle Jahre abgegeben.
- (6) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Trifft er bis zu seinem Tode keine Bestimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (9) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzungen bei Vorliegen eines Todesfalles zu entscheiden. Er ist verpflichtet, im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der auf ihr beruhenden Regelungen die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.
- (10) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist unzulässig.

§ 15

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen, ausgenommen Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und bei einem Todesfall für die Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für ein Urnenreihengrab in begründeten Fällen verlängert werden. Es ist höchstens eine Verlängerung um 10 Jahre zulässig.
- (3) An Urnenwahlgrabstätten wird auf Antrag bei einem Todesfall ein 40-jähriges Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage wird beim Erwerb festgelegt.
- (4) Urnengrabstätten haben folgende Maße:
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| a) Urnenreihengrabstätten | 0,75 m x 0,75 m |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 1,00 m x 1,00 m |
| für 2 Urnen | |

- | | |
|--|-----------------|
| c) Urnenwahlgrabstätten
für 4 Urnen | 1,50 m x 1,50 m |
| d) Anonyme Urnenreihengrabstätten | 0,40 m x 0,40 m |

(5) Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sinngemäß auch für Urnengrabstätten.

(6) Anonyme Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung werden nur als Grabstätten der Reihe nach vergeben, wobei eine individuelle Kennzeichnung des Begräbnisplatzes durch ein Grabmal ausgeschlossen ist. Auf ihnen wird seitens der Friedhofsverwaltung eine durchgehende Rasenfläche bzw. Bepflanzung angelegt, die auch von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Ein Anspruch auf Erwerb mehrerer Grabstätten besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus ist ausgeschlossen.

§ 16

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten können nach Zustimmung durch die Gemeinde eingerichtet werden.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18

Wahlmöglichkeiten

Auf dem Friedhof sind nach näherer Bestimmung der Gesamt- und Belegungspläne Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Dieser Belegungsplan ist unterteilt in Urnen-, Reihen- und Wahlgräber. Eine Beisetzung kann in eine der oben genannten Grabstellen erfolgen. Wird diese Wahlmöglichkeit nicht innerhalb von 8 Tagen bei Erdbeisetzungen und 1 Monat nach Einäscherung bei Urnenbeisetzungen genutzt, wird die Beisetzung in ein Reihengrab vorgenommen.

VI.

Grabmale

§ 19

gestrichen

§ 20

Grabmale

- (1) Aus Verkehrssicherheitsgründen sollten stehende Grabmale eine Stärke von 10 cm nicht unterschreiten; zusätzlich sollte eine Höhe von 150 cm nicht überschritten werden. Ansonsten unterliegen die Grabmale, mit Ausnahme in § 28 aufgeführt, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Wahlgrabstätten, auf denen eine Grabplatte als Denkmal aufgestellt werden soll, sind ausschließlich in einem gesonderten Grabfeld anzulegen. Die Lage dieses Grabfeldes kann dem Friedhofsplan entnommen werden. Diese Regelung gilt nicht für Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Reihengrabstätten dürfen keine Grabplatten als Denkmal erhalten. Diese Regelung gilt nicht für Urnenreihengrabstätten.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals erteilt sein. Die Anträge sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke bei der Friedhofsverwaltung zu stellen; bei Wahlgrabstätten hat der Antragsteller sein Nutzungsrecht nachzuweisen, bei Reihengrabstätten ist die Grabanweisung vorzulegen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf (zweifach) mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße und des Materials seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - b) in besonderen Fällen ein Modell im Maßstab 1:5. Es kann auch das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Sonstige bauliche Anlagen dürfen ebenfalls erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres errichtet oder verändert worden ist.

§ 22

Anlieferung

- (1) Bei der Lieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Entwurf vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, deren Errichtung die Friedhofsverwaltung nicht zugestimmt hat, können auf Kosten der Verfügungsberechtigten entfernt werden.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, so dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Oberkante der Fundamente muss mindestens 5 cm unter Erdoberkante liegen. Sämtliche Teile eines stehenden Grabmals einschließlich eines etwaigen Sockels sowie des Fundaments sind fachgerecht aufzusetzen und mit rostfreien Dübeln zu verbinden.
- (2) Grabstätten, die mit Bandfundamenten versehen sind, dürfen keine weiteren Fundamente erhalten.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gefahr auf Kosten des Verantwortlichen zu

beseitigen oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren.

- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung lt. Hauptsatzung in der Gemeinde Damme und ein Hinweisschild an der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 25 zu entfernen. Hiefür ist ein Erlaubnisschreiben der Friedhofsverwaltung erforderlich. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Damme über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten bzw. der Person, die den Grabstein hat aufstellen lassen, auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen eines Monats nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vom Friedhofsgärtner entfernt werden, wenn dies der Einzelfall erfordert, insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten der Stadt Damme. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte bzw. der Empfänger der Grabanweisung zu tragen.

VII.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeine Vorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Friedhofs entsprechend hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können sie selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Streitigkeiten, die zwischen den Angehörigen wegen der Grabpflege entstehen, sind ohne Beteiligung der Friedhofsverwaltung auszutragen.
- (4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (5) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig.
- (6) Kränze und sonstiger bei Trauerfeiern benötigter Grabschmuck sind ausschließlich aus kompostierbaren Materialien herzustellen.

§ 27

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

gestrichen

§ 28

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung dieser Grabstätten unterliegt, soweit nicht in Satz 2 bestimmt, keinen besonderen Anforderungen. Nicht zugelassen ist die Bepflanzung mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen von Bänken. Sträucher und Hecken dürfen eine Höhe von 0,60 m und eine Breite von 0,30 m nicht überschreiten.

§ 29

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten können die Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden. Darüber hinaus kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Zustellung des Bescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 hinzuweisen.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmucks sowie von entfernten Pflanzen ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet.

VIII.

Leichenkammern und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während den festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einen besonderen Raum der Leichenhalle gestellt werden. Für den Zutritt zu diesem Raum sowie für das Öffnen des Sarges ist die vorherige Zustimmung des Amtsarztes einzuholen.
- (4) Die Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten haben zu veranlassen, dass der Verstorbene aus dem Sterbehaus zum Friedhof übergeführt wird. Er muss ordnungsgemäß eingesargt sein. Das Einsargen oder Umsargen in den Leichenkammern ist nicht gestattet. Die Bekleidung soll aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen.

- (5) Wertgegenstände sollen Verstorbenen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.
- (6) Särge, die übergeführt werden, bleiben geschlossen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

§ 31 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeier soll die von der Friedhofsverwaltung allgemein festgelegte Dauer nicht überschreiten.
- (4) Die Musikinstrumente in der Friedhofskapelle dürfen grundsätzlich nur von den dafür zugelassenen Musikern gespielt werden. Für Musik- und Gesangsdarbietungen außerhalb der Kapelle ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (5) Die Särge können von der Kapelle zu den Gräbern durch Bestattungsinstitute übergeführt werden. Urnen werden von Trägern der Friedhofsverwaltung zur Grabstätte getragen.
- (6) Nehmen keine Angehörigen an der Bestattung teil oder erscheinen sie nicht zu der im § 7 Abs. 2 festgesetzten Zeit, wird der endgültige Beisetzungstermin von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

IX.
Schlussvorschriften

§ 32

Regelung des bisherigen Nutzungsrechtes

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung der Grabstelle nach den von der Friedhofsverwaltung gesetzten Maßstäben. Sind vom Nutzungsberechtigten keine Gestaltungsmaßnahmen ergriffen bzw. sollen diese Gestaltungsmaßnahmen noch ergriffen werden, richtet sich die Gestaltung nach dieser Satzung.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen bzw. Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 35

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen

§ 5 sich unwidrig auf dem Friedhof verhält bzw. den Geboten des Absatzes 2 und 3 nicht nachkommt,

§ 6 Abs. 5 den dort aufgeführten Zeiten Arbeiten durchführt,

§ 20 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale verändert,

§ 23 Abs. 1 die Grabmale nach sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

§ 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit entfernt.

§ 25 Abs. 1 Grabstätten nicht entsprechend der Würde des Friedhofes herrichtet und in Stand hält,

§ 26 den Geboten über die Herrichtung und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften verstößt,

§ 28 die Leichenkammer nicht in der dort festgesetzten Weise benutzt.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1982 in Kraft (Veröffentlichung im Amtsblatt Regierungs-Bezirk Weser-Ems Nr. 17 vom 30.04.1982, S. 425).

Die 1. Änderungssatzung tritt am 12.03.1988 in Kraft (Veröffentlichung im Amtsblatt Regierungs-Bezirk Weser-Ems Nr. 10 vom 11.03.1988; S. 293).

Die 2. Änderungssatzung tritt am 22.10.1998 in Kraft (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 21.10.1998).

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.04.2001 in Kraft (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 28.03.2001).

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 30.10.2006).

***) Es wurde die redaktionelle Änderung von „Gemeinde Damme“ auf „Stadt Damme“ vorgenommen. Es gilt weiterhin die Originalfassung.**